

Die Satzung des Berry Punch Party Club

Beschlussfassung vom ~~06.08.2016~~

§1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet "Berry Punch Party Club". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Wehretal-Reichensachsen.
- (3) Zweck des Vereins ist es, Anhängern der Fernsehserie "My Little Pony: Friendship is Magic" eine Anlaufstelle zu bieten und ihnen Gelegenheit zum gemeinsamen Austausch über die Serie und alle dazugehörigen Erscheinungen zu ermöglichen. Dies geschieht durch nicht kommerzielle Fantreffen und vom Verein organisierte Events, welche über die Erstattung der Selbstkosten des Vereins (Höchstgrenze) keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral und Dritten gegenüber ungebunden.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch den Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen oder durch Ausschluss; Im Voraus gezahlte Beiträge werden zurückgezahlt.
- (4) Der Austritt wird durch schriftliche oder fernschriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Monatsende.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§4 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er das Ansehen des Vereins schädigt, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der

Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Beitrag

Der Verein hat einen Monatsbeitrag von 10,00 €. Er ist bei der Aufnahme ab dem Folgemonat zu zahlen. Der Beitrag kann monatlich, halbjährlich (60,00 €) oder jährlich (120,00 €) gezahlt werden. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender geringerer Beitrag festgesetzt werden.

§6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6.1 Vertretung des Vereins nach Außen

Der Verein wird durch den Vorsitzenden (allein) oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- 1.1 Die Bestellung von Finanzprüfern.
- 1.2 Die Genehmigung des Finanzberichtes.
- 1.3 Die Entlastung des Vorstandes.
- 1.4 Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- 1.5 Satzungsänderungen.
- 1.6 Die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
- 1.7 Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 1.8 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 1.9 Die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn 20 % der Mitglieder (Minderheitenquorum) dies unter Angabe des Zwecks schriftlich oder fernschriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekanntzugeben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der

Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens fünfzig Prozent aller Mitglieder anwesend sind.

Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Beschlussrecht auch mittels virtuell zuschaltbarer Medien, welche durch Legalisationsvorkehrungen (Eingabe von Legalisierungsdaten und Passwort) gesichert sein müssen, Gebrauch machen. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten unter strengem Verschluss zu halten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu abwesenden Mitgliedern gilt Abs. 3 Satz 2. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.

Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen, soweit diese nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 ff. jeweils zur Verfügung gestellt werden.

(6) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden/Schriftführer, einem Schatzmeister.

(2) In den Vorstand dürfen nur natürliche Personen gewählt werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(4) Ist mehr als ein Vorstandsmitglied dauernd an der Ausübung seines Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzusetzen.

(5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres - dieses entspricht dem Kalenderjahr - stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie

die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichen Belangen den Finanzprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt den Mitgliedern in gleichen Teilen zu.